

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der EN-vier Projekt GmbH

für Verkauf, Lieferung, Montage, Bau- und Projektleistungen

Stand: 07.04.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote der EN-vier Projekt GmbH, insbesondere im Bereich Verkauf, Lieferung, Montage, Sanierung, Umbau, Austausch, Projektabwicklung und Ausführung von Leistungen an Tageslichtsystemen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Lichtkuppeln, Lichtbändern, Flachdachfenstern, Dachausstiegen, Glasdächern, Fassadenanschlüssen und vergleichbaren Systemen.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die EN-vier Projekt GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5 Die EN-vier Projekt GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen qualifizierter Dritter oder Nachunternehmer zu bedienen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote der EN-vier Projekt GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch

- a) schriftliche oder in Textform erteilte Auftragsbestätigung der EN-vier Projekt GmbH,
- b) Unterzeichnung des Angebots bzw. der Beauftragung durch den Kunden,
- c) Lieferung von Ware oder
- d) Beginn der Ausführung der Leistung.

2.3 Angaben in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Unterlagen, Projektunterlagen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Dokumentationen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.4 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen mindestens der Textform.

3. Leistungsumfang

3.1 Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistungen sind ausschließlich das jeweilige Angebot, die Auftragsbestätigung sowie ausdrücklich einbezogene Leistungsbeschreibungen.

3.2 Beratungs-, Liefer-, Montage- und Projektleistungen erfolgen auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Pläne, Maße, Ausschreibungen und sonstigen Vorgaben.

3.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet die EN-vier Projekt GmbH insbesondere nicht:

- die vollständige Objekt-, Ausführungs-, Genehmigungs-, Statik- oder Werkplanung,
- Tragfähigkeitsprüfungen bestehender Bauteile,
- baurechtliche, genehmigungsrechtliche oder brandschutztechnische Gesamtkoordination,
- Bauleitung oder Koordination fremder Gewerke,
- Elektro-, Dachdecker-, Abdichtungs-, Gerüst-, Kran-, Hebe-, Sicherungs-, Trockenbau-, Maler- oder sonstige Nebenarbeiten, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots sind,
- Leistungen an vorhandenen oder von Dritten hergestellten Untergründen, Anschlüssen, Tragwerken, Abdichtungen oder sonstigen Bestandsbauteilen, soweit diese nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang gehören.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise zuzüglich Verpackung, Transport, Fracht, Versicherung, Anfahrt, Montage, Hebe- und Zugangstechnik, Entsorgung, Wartezeiten, Zusatzaufwand, Fremdkosten und sonstiger Nebenkosten.

4.3 Abschlagszahlungen können entsprechend dem Leistungsfortschritt verlangt werden.

4.4 Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.5 Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder sonstigen begründeten Zweifeln an dessen Zahlungsfähigkeit ist die EN-vier Projekt GmbH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen sowie bereits begonnene Arbeiten bis zur Klärung auszusetzen.

4.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

5. Liefer- und Leistungszeiten

5.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der EN-vier Projekt GmbH ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

5.2 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die die EN-vier Projekt GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsproblemen, Transportverzögerungen, Ausfällen von Vorlieferanten, behördlichen Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Witterungseinflüssen oder ausbleibenden bzw. mangelhaften Vorleistungen des Kunden oder Dritter.

5.4 Die EN-vier Projekt GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

6.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.

6.2 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6.3 Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

7. Baustelle und Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde hat auf eigene Kosten sämtliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass

- die Baustelle frei zugänglich, sicher und zur Leistungsausführung geeignet ist,
- die erforderlichen Vorleistungen anderer Gewerke vollständig, fachgerecht und rechtzeitig erbracht sind,
- Anschlusspunkte, Unterkonstruktionen, Aussparungen, Aufkantungen, Tragwerke, Abdichtungsanschlüsse und sonstige bauseitige Voraussetzungen ordnungsgemäß vorhanden sind,
- notwendige Stromversorgung sowie, soweit erforderlich, Hebezeuge, Gerüste, Sicherungen, Zufahrten und Schutzmaßnahmen bereitstehen, sofern diese nicht ausdrücklich von der EN-vier Projekt GmbH geschuldet sind,
- alle erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Zustimmungen rechtzeitig vorliegen.

7.2 Verzögerungen, Behinderungen, Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Mehraufwand oder Zusatzarbeiten, die durch fehlende Mitwirkung des Kunden, ungeeignete Baustellenbedingungen, mangelhafte Vorleistungen, Witterung oder Leistungen Dritter verursacht werden, gehen nicht zu Lasten der EN-vier Projekt GmbH und sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

7.3 Erkennt die EN-vier Projekt GmbH im Zuge der Ausführung zusätzliche oder geänderte Leistungen als erforderlich, ist sie berechtigt, hierüber ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Bis zur Klärung kann sie die betroffenen Arbeiten unterbrechen.

7.4 Für Mängel, Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, die ihre Ursache in vorhandenen Bauteilen, Bestandsdächern, bauseitigen Konstruktionen, Untergründen, Anschlüssen, Abdichtungen oder Leistungen Dritter haben, haftet die EN-vier Projekt GmbH nicht, soweit diese Ursachen nicht ihrem eigenen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

8. Abnahme

8.1 Soweit die EN-vier Projekt GmbH Werkleistungen schuldet, ist der Kunde verpflichtet, die Leistung nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen.

8.2 Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

8.3 Die EN-vier Projekt GmbH ist berechtigt, dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels, gilt die Leistung, soweit gesetzlich zulässig, als abgenommen.

8.4 Nimmt der Kunde die Leistung oder einen abgrenzbaren Teil davon in Benutzung, gilt dies als Abnahme des jeweiligen Leistungsteils, soweit gesetzlich zulässig.

8.5 Teilabnahmen sind zulässig, sofern in sich abgeschlossene Leistungsteile vorliegen.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

9.1 Ist der Kunde Kaufmann, hat er gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform zu rügen.

9.2 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

9.3 Unterbleibt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt, sofern die EN-vier Projekt GmbH den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der EN-vier Projekt GmbH.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit wirtschaftlich üblich, angemessen zu versichern.

10.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Bereits jetzt tritt er alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags einschließlich Nebenforderungen an die EN-vier Projekt GmbH ab. Die EN-vier Projekt GmbH nimmt die Abtretung an.

10.4 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf abgetretene Forderungen hat der Kunde der EN-vier Projekt GmbH unverzüglich mitzuteilen.

10.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird die EN-vier Projekt GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

11. Mängelrechte

11.1 Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

11.2 Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neu gelieferten Sachen und Leistungen grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

11.3 Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

11.4 Keine Mängelansprüche bestehen insbesondere bei

- natürlichem Verschleiß,
- nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung,
- fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,
- fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Veränderung durch den Kunden oder Dritte,
- ungeeigneten oder mangelhaften bauseitigen Voraussetzungen, Untergründen oder Bestandsbauteilen,
- auf Kundenangaben, Kundenplänen oder Kundenvorgaben beruhenden Ursachen,
- Eingriffen Dritter oder Verwendung nicht freigegebener Teile oder Materialien.

11.5 Die EN-vier Projekt GmbH ist im Falle eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der EN-vier Projekt GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

11.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

12. Haftung

12.1 Die EN-vier Projekt GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die EN-vier Projekt GmbH nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

12.3 Im Übrigen ist die Haftung der EN-vier Projekt GmbH bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer der EN-vier Projekt GmbH.

12.5 Soweit der Kunde Pläne, Maße, Ausschreibungen, technische Vorgaben, Materialvorgaben oder sonstige Weisungen erteilt, trägt er die Verantwortung für deren sachliche Richtigkeit, technische Eignung und Vollständigkeit, sofern die EN-vier Projekt GmbH nicht ausdrücklich eine Prüfungsverantwortung übernommen hat.

13. Kündigung bei Werkleistungen

13.1 Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte.

13.2 Kündigt der Kunde einen Werkvertrag vor Fertigstellung, ist die EN-vier Projekt GmbH berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

14. Elektronische Kommunikation und Rechnungsstellung

14.1 Die EN-vier Projekt GmbH ist berechtigt, Angebote, Auftragsbestätigungen, Nachträge, Erklärungen und Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln.

14.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm benannten E-Mail-Adressen erreichbar sind und eingehende elektronische Dokumente ordnungsgemäß verarbeitet werden können.

15. Datenschutz

Die EN-vier Projekt GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

16. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2 Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der EN-vier Projekt GmbH in 16727 Oberkrämer.

16.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Oranienburg für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

17.2 Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt, soweit gesetzlich zulässig.

